



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

25. Jahrgang, Sonntag, den 24. Februar 2019, Nummer 2

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch, 27.02.2019

19.00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates

Dienstag, 26.03.2019

18.30 Uhr Sitzung des Innenausschusses

Mittwoch, 27.03.2019

18.30 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Donnerstag, 28.03.2019

18.30 Uhr Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig,
Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden.

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst und den Mitgliedsgemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube für die Kommunalwahl am 26.05.2019

Vorsitzender:	Köhler, Torsten	Stellvertreterin:	Schuhknecht, Birgit
Beisitzerin:	Kühn, Hannelore	stellv. Beisitzerin:	Schütze, Nancy
Beisitzer:	Osang, Eckhard	stellv. Beisitzerin:	Huhnstock, Veronika
Beisitzerin	Hellfritzsich, Ines	stellv. Beisitzer:	Döring, Steffen

Köhler
Verbandsgemeindewahlleiter

Wahlbehörde:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig**

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Termin: 20.03.2019 um 17.00 Uhr

Betr.: Verbandsgemeindewahlausschuss - Verbandsgemeinderat, Gemeinderat

Anschrift Sitzungsraum:

**Sitzungssaal der Verbandsgemeinde
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig**

Tagesordnung:

1. Zulassung der Bewerber für die Verbandsgemeinderatswahl in der VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst**2. Zulassung der Bewerber für die Gemeinderatswahlen der Gemeinden Droyßig, Gutenborn****Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

Sonstige Hinweise:

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Droyßig, den 04.02.2019**Köhler**
Verbandsgemeindewahlleiter

Ort, Datum

Unterschrift

Das Einwohnermeldeamt informiert

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz – BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15

06722 Droyßig

Tel.: 034425 414 0

Fax: 034425 271 87

E-Mail: info@vgem-dzf.de

Internet: www.vgem-dzf.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15

06722 Droyßig

E-Mail: datenschutz@vgdzf.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne, in § 50 Absatz 3 BMG abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im

Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

*Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104
Magdeburg*

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Freecall: 0800 9153190 (nur aus dem Festnetz der DTAG)

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Das Bauamt informiert

Netzausbauvorhaben der 50Hertz Transmission GmbH 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorhabenträger **50Hertz Transmission GmbH** (50Hertz) plant die Netzverstärkung einer 380-Kilovolt(kV)-Freileitung als Ersatzneubau der bestehenden Leitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Pulgar und Vieselbach. Es handelt sich dabei um das **Vorhaben 13 des Bundesbedarfsplangesetzes**. Zuständige Behörde ist die Bundesnetzagentur.

Am 02.10.2017 hat 50Hertz für den ursprünglichen Abschnitt Geußnitz – Schkölen, der die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst quert, den Antrag auf **Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens** gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raum- und umweltverträglichen **1 km breiten Trassenkorridors**, innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 29.11.2017 in Apolda eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 einen **Untersuchungsrahmen** festgelegt. Darin wurde der Inhalt der von 50Hertz vorzulegenden Unterlagen gemäß § 8 NABEG für die Bundesfachplanung bestimmt. Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt und am 09.01.2019 für vollständig erklärt.

Der Trassenverlauf im Bereich der Verbandsgemeinde ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der blaue Trassenkorridor ist die Vorschlagsvariante von 50Hertz. Rot sind Korridore abgebildet, die mit geprüft, aber im Ergebnis der Prüfung als „nicht vorzugswürdig“ eingestuft worden sind.

Zum Bundesfachplanungsverfahren läuft **bis 22.03.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit** sowie der Träger der Öffentlichen Belange (u.a. Gemeinden).

Die kompletten **Antragsunterlagen** sind auf der Website der Bundesnetzagentur unter

www.netzausbau.de/beteiligung13-m

dort unter der Karteikarte „Status“ abrufbar.

Alternativ können die Antragsunterlagen auch im Bauamt der Verbandsgemeinde zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

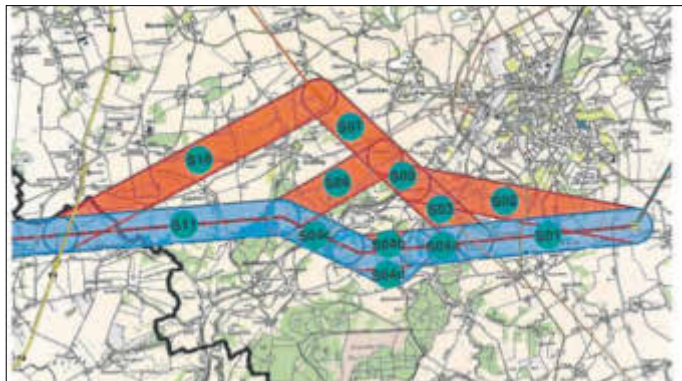
Stellungnahmen können über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur gerichtet werden:

- * elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/beteiligung13-m)
- * schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 13, Abschnitt Mitte).

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass Stellungnahmen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten müssen. Schriftliche Stellungnahmen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Sollte sich Ihre Stellungnahme auf zeichnerische Darstellungen beziehen, wird darum gebeten, diese sowohl textlich als auch zeichnerisch in geeignetem Maßstab darzustellen. Die Stellungnahmen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehende Stellungnahmen werden gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 NABEG nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung.

Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus.



50 Hertz Transmission GmbH, Netzausbauvorhaben 380 kV Pulgar - Vieselbach, Abschnitt Mitte, Übersichtsplan, unmaßstäblich
blau: Beantragter Trassenkorridor / rot: lt. Antragsteller nicht vorzugswürdige Trassenkorridoralternativen

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2019 der Gewässer II. Ordnung

Der Schaubeauftragte informiert!

Gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt wird die Gewässerschau für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Gewässerschau für das Jahr 2019 findet an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Orten, wie folgt statt:

**Montag, den 25. März 2019, um 09.00 Uhr,
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig**
(Gemeinden Droyßig, Kretzschau und Wetterzeube)

und

**Mittwoch, den 27. März 2019, um 09.00 Uhr,
Gartenstraße 30, 06712 Wittgendorf**
(Gemeinden Gutenborn und Schnaudertal)

Zu diesen Terminen werden die Gewässer II. Ordnung im Bereich der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst geschaut.

Ständige Vertreter an der Gewässerschau sind der Burgenlandkreis, die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, das Forstamt Burgenland, die Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet und die nach Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzverbände.

Zeitweilige Teilnehmer sind die Vertreter der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst sowie anderer Institutionen im Bereich des Schaubezirkes.

Gellert
Schaubeauftragter

Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, 19.03.2019 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 001/2019 Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Nutzung des Sportplatzes und des Mehrzweckgebäudes mit der Droyßiger SG 1886 e.V.
- 002/2019 Aufhebung des Beschlusses 011/2016 – Abrechnung des Sanierungsgebietes „Ortskern Droyßig/Nördliche Schlossstraße“ und die vorzeitige Ablöse der Ausgleichsbeträge
- 003/2019 Abrechnung des Sanierungsgebietes „Ortskern Droyßig/Nördliche Schlossstraße“ und die vorzeitige Ablöse der Ausgleichsbeträge

Im öffentlichen Teil der Sondersitzung am 24.01.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Veränderung der Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes

Öffnungszeiten der Gemeinde Droyßig ab sofort

Markt 6b Di. 16.00 - 18.00 Uhr
06722 Droyßig Do. 09.00 - 13.00 Uhr
Tel.: 034425 27575
Fax: 034425 30798
E-Mail: info@droyssig.de

Die Bürgersprechstunde der Gemeinde Droyßig findet **dienstags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr** statt. Nach vorheriger Vereinbarung sind Termine auch außerhalb der Bürgersprechstunde möglich.

Gutenborn



Die nächste **Sitzung des Bauausschusses** der Gemeinde Gutenborn findet **am 06.03.2019 um 18.00 Uhr** und die nächsten **Sitzungen des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn finden **am 26.02.2019 und am 26.03.2019 um 18.30 Uhr** im Gemeindezentrum Droyßdorf, Schulweg 23 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.
Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRG/002/2019 Genehmigung über die Annahme von Spenden
 GRG/003/2019 Annahme einer Zuwendung aus einer Sponsorvereinbarung

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 13.03.2019 um 19.00 Uhr** im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –
 Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung –
 Telefon: 034423 21274

Wetterzeube



Die nächsten öffentlichen **Sitzungen des Gemeinderates** der Gemeinde Wetterzeube finden **am Montag, dem 25. Februar 2019 um 19.00 Uhr** im Felsenkeller Breitenbach, Grüner Anger 30 und **am Montag, 25. März 2019 um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube, Schulstraße 12 statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Einladung der Jagdgenossenschaft Wetterzeube

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 09.03.2019 um 14.00 Uhr in die Gaststätte nach Diendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht der Jäger
6. Verpachtung der Jagdreviere
7. Diskussion

Schumann

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wetterzeube



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock, Telefon (034425) 41425,
 Telefax (034425) 27187,
 E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet.www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeister Herr Kraneis
 Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

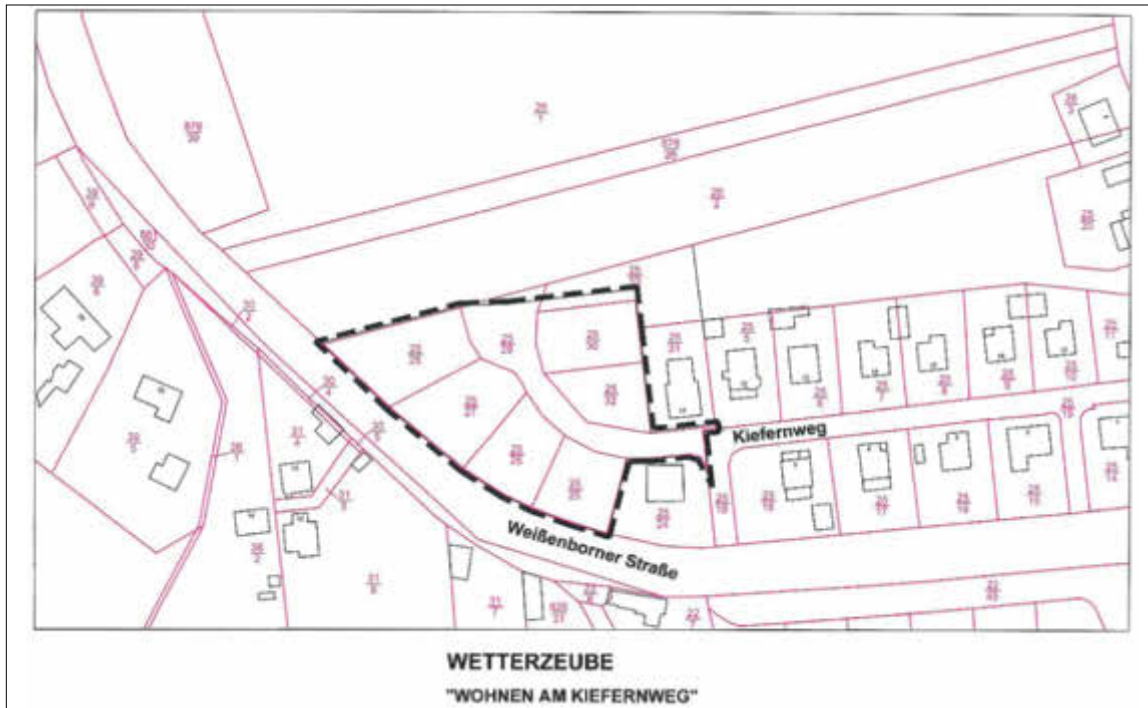
IMPRESSUM

Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“ in Wetterzeube

Öffentliche Bekanntmachung - Wiederholung der öffentlichen Auslegung

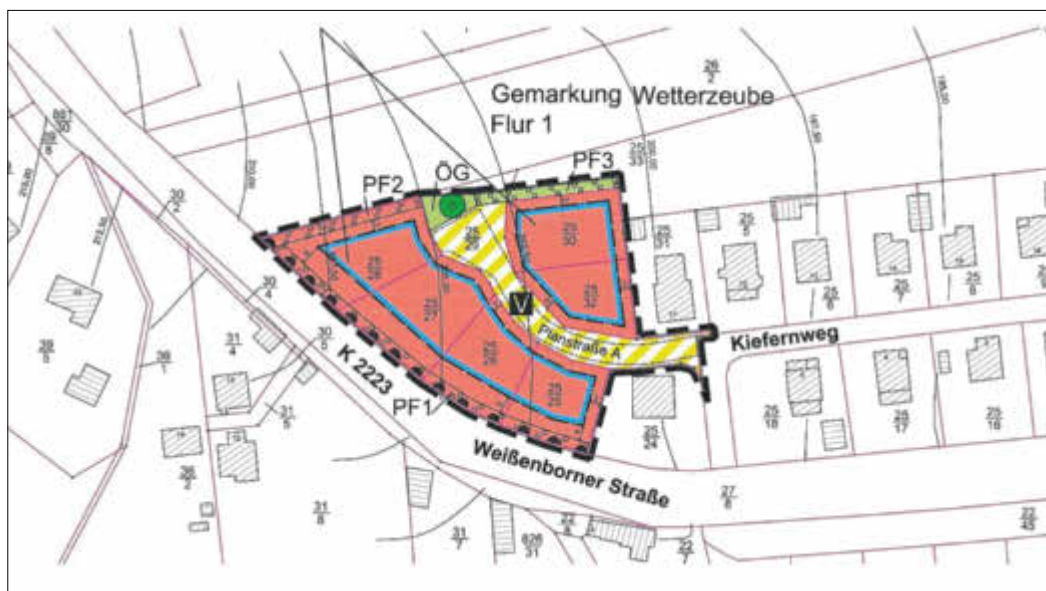
Aufgrund der fehlerhaften zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches in der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.12.2018 wird die öffentliche Auslegung wiederholt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“ beschlossen. Er wird gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Wetterzeube, Flur 1 und umfasst auf einer Fläche von ca. 0,50 ha folgende Flurstücke: 25/25, 25/26, 25/27, 25/28, 25/29 (tlw.), 25/30, 25/32 und 25/33 (tlw.) Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgender Übersichtskarte ersichtlich:



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Wohnen am Kiefernweg“ in Wetterzeube, unmaßstäblich

Der Gemeinderat hat am 26.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“ in der Fassung vom 09.11.2018 beschlossen und die Begründung vom 09.11.2018 gebilligt. Diese Planunterlagen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.



Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Kiefernweg“ in Wetterzeube, Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) vom 09.11.2018, unmaßstäblich

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 09.11.2018 liegen gemäß § 3 (2) BauGB

vom 4. März 2019 bis einschließlich 5. April 2019

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag von 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <https://www.vgem-dzf.de/de/gemeindegewetterzeube.html> sowie über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen am Kiefernweg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.
Wetterzeube, 08.02.2019

gez. Jacob
Bürgermeister
